



Ordnung für die Praxismodule des LIAN

der Fakultät Physikalische Technik/Informatik (PTI) an der Westsächsischen Hochschule
Zwickau (WHZ)
„Praktikantenordnung“

vom 04.12.2019

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer, Frauen und diversgeschlechtliche Menschen in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxismodule der Bachelorstudiengänge des LIAN der Fakultät Physikalische Technik/Informatik (PTI) an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ): Biomedizinische Technik, Physikalische Technik, Umwelttechnik und Regenerative Energien.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ein Praxismodul ist ein inhaltlich bestimmter, betreuter und bewerteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.
- (2) Das Praxismodul dient der Schaffung einer engen Verbindung zwischen Studium und späterer Berufspraxis. Eingebunden in die Praxiseinrichtung soll der Student (dann als "Praktikant" bezeichnet) weitgehend selbständig eine komplexe, dem Studiengang entsprechende Aufgabenstellung aus den Themenschwerpunkten des Praxispartners bearbeiten. Dabei soll er:
 - im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden,
 - den Einblick in den gewählten Studiengang vertiefen,
 - Flexibilität, Teamgeist und interdisziplinäre Arbeitsmethoden trainieren und
 - technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge eines Unternehmens kennenlernen.
- (3) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelorstudiums. Die zeitliche Einordnung im Studium ergibt sich aus dem jeweiligen Studienablaufplan. Ausfälle (z. B. krankheitsbedingt) sind nachzuholen.
- (4) Während des Praxismoduls bleibt der Praktikant Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Betreuung

- (1) Der Praktikant wird während des Praxismoduls von zwei Mentoren betreut, wobei ein Mentor ein an dem Studiengang des Praktikanten beteiligter Hochschullehrer sein soll, im Folgenden als „Mentor der WHZ“ bezeichnet. Der zweite Mentor ist ein Vertreter der Praxiseinrichtung und wird als „Mentor der Praxiseinrichtung“ bezeichnet.
- (2) Der Praktikant wendet sich bei allen inhaltlichen und organisatorischen Belangen sowie Problemen mit der Praktikumsstelle unverzüglich an den Mentor der WHZ. Dies gilt

insbesondere für die Vor- und Nachbereitung des Praxismoduls. Während des Praxismoduls übernimmt der Mentor der Praxiseinrichtung die Betreuung und wird vom Mentor der WHZ unterstützt.

- (3) Der Verantwortliche für das Praxismodul (im Folgenden als Praktikantenbeauftragter bezeichnet) achtet auf die organisatorische Umsetzung dieser Ordnung und vertritt dabei den jeweiligen Studiengang. Er unterstützt insbesondere den Mentor der WHZ bei der Realisierung der Betreuungsaufgaben.

§ 4 Rahmenausbildungsplan

- (1) Der Rahmenausbildungsplan (vgl. Anhang) beschreibt die Inhalte für das Praxismodul. Die Thematik der zu bearbeitenden Aufgabenstellung ist entsprechend des vom Studenten gewählten Studienganges festzulegen. Gemäß dieser Thematik wählt der Student seinen Mentor an der WHZ im Einvernehmen mit diesem, wobei ihn der Praktikantenbeauftragte unterstützt.
- (2) Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Praktikanten richten sich nach der mit dem Mentor der WHZ abgestimmten Aufgabenstellung der betreuenden Praxiseinrichtung. Die zu bearbeitenden Aufgaben werden unter Berücksichtigung des Rahmenausbildungsplanes ausgewählt.

§ 5 Praktikumsstelle

- (1) Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen und sie über diese Ordnung zu informieren. Wenn der Student Probleme beim Finden einer geeigneten Praktikumsstelle hat, kann er sich an den Praktikantenbeauftragten wenden.
- (2) Praktikumsstelle ist in der Regel eine externe Einrichtung der Berufspraxis, die auch im Ausland sein kann. Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 7 und § 18 der Prüfungsordnungen der entsprechenden Bachelorstudiengänge auch eine Struktureinheit der WHZ als Praktikumsstelle genehmigen.
- (3) Eine externe Einrichtung der Berufspraxis wird durch den Mentor der WHZ anerkannt, wenn dort eine dem Rahmenausbildungsplan entsprechende, durch den Mentor der WHZ bestätigte Aufgabenstellung vertraglich abgesichert („Praktikantenvertrag“, siehe § 6), bearbeitet und betreut werden kann. Für diesen Vorgang ist der „Meldebogen für das Praxismodul“ zu verwenden und als Kopie beim Praktikantenbeauftragten und im Sekretariat des LIAN zu hinterlegen. Der Praktikantenbeauftragte überprüft die Korrektheit der Dokumente.

§ 6 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls schließt der Praktikant mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikantenvertrag und informiert seinen Mentor an der WHZ über diesen (Vertragskopie).
- (2) Inhalt des Vertrages sind:
 - die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die inhaltlichen Festlegungen des Rahmenausbildungsplanes für das Praxismodul
 - der zeitliche Rahmen des Praxismoduls
 - das Arbeitsthema
 - der für die Praktikanten-Betreuung zuständige Mentor der Praxiseinrichtung
 - der Mentor der WHZ

- ggf. Vereinbarung zur Geheimhaltung (einschließlich Begründung und Dauer).
- (3) Der Praktikant ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich. Kann er diesen aus objektiven Gründen nicht einhalten oder kommt die Praktikumsstelle ihren Verpflichtungen nicht nach, informiert der Praktikant unverzüglich den Mentor der WHZ.

§ 7 Anerkennung und Bewertung des Praxismoduls

- (1) Die im Praxismodul bearbeiteten Aufgaben hat der Praktikant gemäß den Regelungen der Modulbeschreibung des Praxismoduls und des Rahmenausbildungsplans zu dokumentieren und zu präsentieren.
- (2) Über die Anerkennung des Praktikums entscheiden die Prüfer auf Vorschlag des Mentors der Praxiseinrichtung. Gründe für die Nichtanerkennung können sein:
- der Nachweis der Praxiseinrichtung, dass der Praktikant vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten hat (z.B. Nichteinhalten der Bearbeitungsdauer, unentschuldigtes Fehlen oder Disziplinarvergehen),
 - die Beurteilung der Ergebnisse des Praktikums anhand der Ziele nach § 2 als "nicht ausreichend".
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese gemäß Prüfungsordnung zu wiederholen. Wird die Anerkennung des Praktikums verwehrt, ist das gesamte Praxismodul zu wiederholen.
- (4) Der Praktikant kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtanerkennung verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Entscheidungen sind dem Praktikanten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Kraft.

Zwickau, 04.12.2019

gez.
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage: Rahmenausbildungsplan

**Rahmenausbildungsplan für das Praxismodul in den Bachelorstudiengängen
Biomedizinische Technik, Physikalische Technik und Umwelttechnik und
Regenerative Energien**

- (1) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelorstudiums und umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen.
- (2) Schwerpunkte für die Aufgabenstellung:

Studiengang „Physikalische Technik“

- Analysen-, Mess-, Prüf- und Automatisierungstechnik
- Planung, Berechnung, Konstruktion und Erprobung im wissenschaftlich-technischen Geräte- und Anlagenbau
- Messwerterfassung und –bearbeitung mit Hilfe von Computerprogrammen

Studiengang „Biomedizinische Technik“

- Entwicklung, Erprobung und Prüfung von medizintechnischen Geräten und Anlagen
- Mitarbeit bei der Einführung neuer physikalisch-technischer Verfahren der medizinischen Diagnostik und Therapie und Durchführung messtechnischer Patientenuntersuchungen im Auftrag von Ärzten
- Untersuchung und Prüfung von Werkstoffen und Sensoren für die medizinische Anwendung sowie von Verfahren der Diagnose- und Therapietechnik
- Prüfung und Qualitätssicherung von medizinischen Geräten und Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

Studiengang „Umwelttechnik und Regenerative Energien“

- Entwicklung und Erprobung moderner, auf physikalischen und chemischen oder biologischen Wechselwirkungen beruhender Verfahren und Geräte
- Umwelttechnische Überwachung von Industrie, Landwirtschaft und Kommunen
- Entwicklung und Einsatz alternativer und regenerativer Energien
- Umweltberatung und Altlastenerfassung bzw. -sanierung